

Schloss 1
3800 Interlaken
Telefon 031 635 97 70
Telefax 031 635 97 71

Greenfield Festival AG
Postfach 84
3800 Interlaken

Unsere Referenz: GGGE 135/2011/pi

Interlaken, 3. Juni 2011

1. BEWILLIGUNG F (Verfügung)
zum Betrieb einer Festwirtschaft F mit Alkoholausschank

2. Veranstaltung mit einem Schallpegel 96 – 100 dB(A) und einer Dauer von mehr als 3 Stunden
gemäss Schall- und Laserverordnung vom 28.02.2007



Veranstalter Greenfield Festival AG, Interlaken

Verantwortliche Person bzw. die Standbetreiber gemäss separater Liste

Verantwortliche Personen
Musik

Anlass Greenfield Festival 2011

Ort / Lokal Flugplatzareal Interlaken, gemäss Bewilligung amasuisse Immobilien

Datum	Camping		
	Mittwoch bis	08. Juni 2011	16.00 –
	Sonntag	12. Juni 2011	12.00 Uhr
	Konzertgelände		
	Donnerstag	09. Juni 2011	14.00 – 03.30 Uhr
	Freitag	10. Juni 2011	11.00 – 03.30 Uhr
	Samstag	11. Juni 2011	11.00 – 02.00 Uhr
	Partyzone		
	Mittwoch	08. Juni 2011	16.00 – 05.00 Uhr
	Donnerstag	09. Juni 2011	10.00 – 05.00 Uhr
	Freitag	10. Juni 2011	10.00 – 05.00 Uhr
	Samstag	11. Juni 2011	10.00 – 03.00 Uhr

VIP-/Member-Lounge				
	Donnerstag		09. Juni 2011	15.00 – 01.00 Uhr
	Freitag		10. Juni 2011	11.00 – 01.00 Uhr
	Samstag		11. Juni 2011	11.00 – 00.30 Uhr
Ausschank Festivalgelände	Sonntag		12. Juni 2011	bis max. 03.00 Uhr
Sound-Check	Der Soundcheck am Mittwoch, 08. Juni 2011, muss spätestens um 22.00 Uhr beendet sein.			
Musik-Schallpegelgrenzwerte	Es wird auf die Schall- und Laserverordnung vom 28.02.2007 aufmerksam gemacht. Die Meldung für Veranstaltungen über 93 dB(A) gemäss Schall- und Laserverordnung bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.			
Konzertgelände Main Stage / Club Stage	bis max. 100 dB(A)	Donnerstag Freitag Samstag	09. Juni 2011 10. Juni 2011 11. Juni 2011	– 01.30 Uhr – 01.30 Uhr – 24.00 Uhr
Konzertgelände Partyzelte	bis max. 96 dB(A)	Donnerstag Freitag Samstag	09. Juni 2011 10. Juni 2011 11. Juni 2011	01.30 – 03.30 Uhr 01.30 – 03.30 Uhr 01.30 – 24.00 Uhr
Partyzone	93 dB(A) 96 dB(A) 96 dB(A) 96 dB(A)	Mittwoch Donnerstag Freitag Samstag	08. Juni 2011 09. Juni 2011 10. Juni 2011 11. Juni 2011	16.00 – 04.30 Uhr 10.00 – 04.30 Uhr 10.00 – 04.30 Uhr 10.00 – 24.00 Uhr

Ab 24.00 Uhr darf keine Musik mehr abgespielt werden.

In den Auflagen bzw. im Vertrag mit den Partyzelt-Betreibern ist festgehalten, dass in jedem Partyzelt in der Partyzone mit einem Limiter zu arbeiten ist.

Anzahl Sitz- / Stehplätze ca. 25'000

Bedingungen und Auflagen

1. Allgemeines

- Der Vertrag mit der armasuisse Immobilien AG bildet ein integrierender Bestandteil dieser Bewilligung.
- Die Veranstalter sorgen für Ruhe und Ordnung rund um den Betrieb, so dass die Nachbargemeinden nicht unter übermässigen Lärm leiden.
- Bestuhlung und Dekorationen sind entsprechend den Brandschutzbestimmungen aufzustellen bzw. einzurichten. Fluchtwege müssen entsprechend der Personenbelegung vorhanden, gekennzeichnet und mit einer netzunabhängigen Stromversorgung beleuchtet sein.
- Die Besucher sind in geeigneter Form auf die Gefahr und die Gefahrentafeln betreffend Betreten des Lütchinendeltas aufmerksam zu machen (Homepage und im Festival-Guide).
- Zum Kulturland ist grösstmögliche Sorge zu tragen. Nach Abschluss ist dieses gründlich zu reinigen. Dazu ist ein Vertreter der Burgergemeinde beizuziehen.
- Das Bergrettungsmagazin SAC muss jederzeit frei zugänglich sein. Dieses wird im Ernstfall mit dem Helikopter angefliegen (Zeltbau).

2. Gastgewerbepolizei

ist verantwortlich für die Betriebsführung und sorgt für Ruhe und Ordnung, weshalb sie während der ganzen Betriebszeit anwesend sein muss.

- Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Betrunkene ist verboten.
- Es dürfen keine alkoholhaltigen Getränke gratis abgegeben werden.
- Es sind mindestens drei alkoholfreie Getränke billiger anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.
- Die Auflagen und Bestimmungen für Standbetreiber bilden einen integrierenden Bestand dieser Festwirtschaftsbewilligung. Speziell hervorgehoben wird:
 - Bei jeder Grill- und Kochstelle muss ein Handfeuerlöscher vorhanden sein;
 - Sofern keine sachgerechten Abwaschmöglichkeiten vorhanden sind, darf nur Einweggeschirr und -besteck verwendet werden;
 - Es sind genügend Toiletten aufzustellen. diese sind deutlich zu beschildern.

3. Jugendschutzkonzept

Das Jugendschutzkonzept ist ein integrierender Bestandteil dieser Bewilligung.

4. Passivrauchen

Gestützt auf das Gesetz über den Schutz vor Passivrauchern ist das **Rauchen ab 1. Juli 2009 in allen öffentlich zugänglichen Räumen (auch in Festzelten) verboten.**

- a) Es ist mit Verbotstafeln auf das Rauchverbot aufmerksam zu machen.
- b) Die verantwortliche Person hält die Gäste nötigenfalls dazu an, das Rauchen zu unterlassen.
- c) Die verantwortliche Person weist nötigenfalls Personen weg, die das Verbot missachten.

Das **Merkblatt Tabak und Alkohol** ist Teil dieser Bewilligung und die Bestimmungen sind einzuhalten.

5. Verkehr und Sicherheit

- Das Organisationsdispositiv für das Greenfield Festival 2011 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Festwirtschaftsbewilligung. Besonders hervorgehoben wird:
 - Die Änderbergstrasse ist für sämtlichen Verkehr zu sperren;
 - Das Gelände entlang der Lütshinen- und Gsteigstrasse ist massiv abzusperren, damit das Kulturland nicht beeinträchtigt wird;
 - Der Steg beim Schützenhaus über die Lütshine ist abzusperren;
 - Die Parkplätze müssen so bewirtschaftet werden, dass ein Rückstau auf der A8 vermieden wird.
 - Schweizerische Rettungsflugwacht Rega
In unmittelbarer Nähe des Festivalgeländes befindet sich die Basis Wilderswil der Rega. Die Vereinbarung mit der Rega ist strikte einzuhalten.

6. Sonntagsruhegesetz

Sonntag, 12. Juni 2011, ist Pfingsten, bzw. ein hoher Feier- und Festtag, weshalb an diesem Tag keine Musik mehr abgespielt werden darf. Die Festivalbesucher sind auf geeignete Art und Weise darauf aufmerksam zu machen, die Sonntagsruhe zu beachten.

Gebühren	Alkoholabgabe	CHF	500.00
	Überzeitbewilligung	CHF	900.00
	Gebühr für mehr als 93 dB(A) Schallpegel	CHF	100.00
	Bearbeitungsgebühr	CHF	500.00
	Total	CHF	2'000.00

Die Rechnung wird mit separater Post zugestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Münsterplatz 3a, 3011 Bern, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich mindestens im Doppel mit einem Antrag, der Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, einer Begründung sowie einer Unterschrift einzureichen. Greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Regierungsstatthalteramt
Interlaken-Oberhasli



W. Dietrich
Regierungsstatthalter

Kopie an:

- Gemeindeverwaltungen Bönigen, Interlaken, Matten und Wilderswil
- Bürgergemeinde Matten
- Kantonspolizei Interlaken
- Kantonspolizei Bern, Fachstelle Lärmakustik/Lasertechnik, Schermenweg 5, 3001 Bern
- Kantonales Laboratorium Bern
- armasuisse Immobilien, VBS Betriebe Meiringen, 3857 Unterbach
- Feuerwehr Bödéli, Rugenastrasse 28, 3800 Interlaken
- Rega, Schweizerische Rettungsflugwacht, Bönigstrasse 17, 3812 Wilderswil
- Flugplatzinfos Interlaken, Obere Bönigstrasse 2, 3800 Interlaken
- Buchhaltung RSA

Strafbestimmungen

Gemäss Art. 292 StGB wird Busse bestraft, wer dieser Verfügung nicht Folge leistet.